

Anlage 1des Bau- und Umweltausschusses am 05.05.2010**Entwurf einer Satzung****zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.950) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 30. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Stadt Meerbusch muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

Lank-Latum

Am Heidbergdamm
usw. (Aufstellung aller Straßen im Wasserschutzgebiet)

Strümp

Alt Schürkesfeld
usw. (Aufstellung aller Straßen im Wasserschutzgebiet)

Osterath

Ackerstraße
usw. (Aufstellung aller Straßen im Wasserschutzgebiet)

Ilverich

Am Oberbach
usw. (Aufstellung aller Straßen im Wasserschutzgebiet)

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser sofern sichergestellt ist, dass über die Regenwasserleitungen kein Fremdwasser in die Mischwasserleitung eingeleitet wird und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 30. Juni 2015 durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Meerbusch unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck, oder mittels optischer Inspektionen (Kamera-Untersuchung) durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (Kamera-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der Kamera-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen; - bei einer Untersuchung mit der Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Meerbusch nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am ***TT.MM.JJJJ*** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den *TT.MM.JJJJ*

Der Bürgermeister

Dieter Spindler

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am ***TT.MM.JJJJ*** im Amtsblatt der Stadt Meerbusch veröffentlicht.

Erläuterungen und Anmerkungen zur Satzung

Die Stadt Meerbusch kann im Hinblick auf § 61 a LWG NRW aus ihrer Anstaltsgewalt für die von ihr betriebene öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung Anordnungen zur Sanierung privater Abwasserleitungen erlassen, damit der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer die ihm obliegende Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW durch den Betrieb funktionstüchtiger privater Abwasseranlagen erfüllt. Dieses gilt auch dann, wenn die private Abwasserleitung auf dem Grundstück über das Nachbargrundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, weil die Anstaltsgewalt eine umfassende Befugnis der Stadt im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abwasserüberlassung vermittelt.

Der Begriff der privaten Abwasserleitung/Abwasseranlage

Das LWG NRW definiert nicht, unter welchen Voraussetzungen eine Abwasseranlage öffentlich oder privat ist. Unter privaten Abwasseranlagen im Sinne des § 61 a Abs. 1 LWG NRW sind grundsätzlich Abwasserleitungen, Inspektionsöffnungen, Einsteigschächte, Pumpenschächte, aber auch Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassergruben auf privaten Grundstücken zu verstehen.

Der Anschlusskanal (= Leitungsstrecke vom öffentlichen Hauptkanal bis zur privaten Grundstücksgrenze) fällt nicht unter § 61 a LWG NRW, weil dieser Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist. Für den Anschlusskanal gilt die Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal NRW (§61 a Abs. 7 LWG NRW).

Für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben bedeutet die Vorgabe in § 61 a Abs. 1 und Abs. 4 bis 6 LWG NRW, dass auch die Abwasserleitungen, die Schmutzwasser zu Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuführen, dem Regelungsbereich des § 61 a LWG NRW unterfallen, d.h. auch diese Abwasserleitungen sind auf der Grundlage der Maßgaben in § 61 a Abs. 3 bis Abs. 6 LWG NRW einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. *Deshalb wird dieses in § 2 Abs. 2 der Satzung nochmals ausdrücklich klargestellt.*

Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist nach § 61 a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung ist nach § 61 a Abs. 3 Satz 5 LWG NRW von dem Eigentümer des Grundstückes, in dem die Leitungen verlegt sind, aufzubewahren **und der Stadt Meerbusch auf Verlangen vorzulegen**. Die Stadt Meerbusch wird die Vorlage der Bescheinigung nur in Einzelfällen verlangen.

§ 61 a Abs. 4 LWG NRW regelt, dass bei **bestehenden Abwasserleitungen die erste Dichtheitsprüfung** gemäß § 61 a Absatz 3 LWG NRW

- bei einer **Änderung** der Abwasserleitung,
- **spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015** durchgeführt werden muss.

Mit dieser Regelung wird zum einen deutlich gemacht, dass bei einer „**Änderung**“ (insbesondere einer Sanierung oder Erweiterung) eine Dichtheitsprüfung erstmalig oder wieder durchzuführen ist. Unabhängig davon gibt § 61 a Abs. 4 LWG NRW aber verpflichtend vor, dass **spätestens bis zum 31.12.2015** eine Dichtheitsprüfung bei jedweder privaten **bestehenden** Abwasserleitung durchgeführt worden sein muss, soweit dieses in der Vergangenheit noch nicht geschehen ist.

Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1 (Regelungsgegenstand)

In § 1 wird geregelt, dass die gesetzliche Pflicht zur Durchführung der Dichtheitsprüfung durch die Satzung verkürzt wird.

Die Gemeinde muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 **festlegen**, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung **industriellen oder gewerblichen Abwassers** dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung **häuslichen Abwassers** dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Die Verkürzung der Frist in Wasserschutzgebieten ist eine „**Muss-Regelung**“, d.h. die Stadt ist verpflichtet, durch Satzung die Fristen zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen zu verkürzen, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Hierbei geht der Landesgesetzgeber davon aus, dass im Zusammenhang mit den Schutzziele einer Wasserschutzgebietsverordnung auch der Belang der geordneten, öffentlichen Wasserversorgung die Originärinteressen der Stadt betrifft, so dass insoweit eine Erweiterung der gemeindlichen Verantwortung gerechtfertigt.

2. Zu § 2 (Geltungsbereich)

In § 2 der Satzung wird der sachliche und räumliche Geltungsbereich abgesteckt. Hierzu gehört insbesondere die bestimmte Regelung, welche Grundstücke von der Satzung erfasst werden. Wie hier in der Satzung vorgesehen, Grundstücke in einem Wasserschutzgebiet.

Der räumliche Geltungsbereich kann am besten dadurch bestimmt geregelt werden, dass die Straßennamen aufgelistet werden, für die die Satzung gelten soll, weil über die Straßennamen die Grundstückseigentümer, die dort wohnen, klar und zweifelsfrei erkennen können, dass sie von der gemeindlichen Satzung zur Verkürzung der Frist zur Dichtheitsprüfung betroffen sind und den Regelungsvorgaben der Satzung zu befolgen haben, wenn sie nicht eine Ordnungswidrigkeit nach § 161 Nr. 14 a LWG NRW begehen und dann mit eine Bußgeld belegt werden wollen.

3. Zu § 3 (Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung)

In § 3 ist zu bestimmen, bis wann die Dichtheitsprüfung durchzuführen ist.

Die Regelungen zum Inhalt der Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung dienen im Eigeninteresse allein dem Grundstückseigentümer, damit eine ordnungsgemäße Dichtheitsprüfung durchgeführt wird.

Die Stadt Meerbusch ist befugt, Regelungen zum Inhalt der Bescheinigung aus ihrer Anstaltsgewalt für die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung zu treffen, denn sie muss sicherstellen, dass die Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasseranlage ihre Abwasserüberlassungspflicht (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) ordnungsgemäß erfüllen. Hierzu gehört insbesondere, dass das auf dem privaten Grundstück anfallende Schmutzwasser durch dichte Abwasserleitungen dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt wird (und nicht im Vorgarten versickert).

Die Stadt/Gemeinde ist hier gehalten, im Rahmen ihrer **gesetzlichen Pflicht zur Unterrichtung und Beratung über die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen** (§ 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW) den Grundstückseigentümer über den Sinn und Zweck eines **bestimmten Inhalts der Prüfbescheinigung** gewissermaßen als Service für den Kunden (Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasseranlage) aufzuklären.

4. Zu § 4 (Anforderungen an die Sachkunde)

Nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW ist die oberste Wasserbehörde (=Umweltministerium NRW) ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Eine solche Verwaltungsvorschrift ist die Verwaltungsvorschrift (Runderlass) des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. NRW 2009, S. 217), die am 16. Mai 2009 in Kraft getreten ist.

Die Stadt kann keine weiteren Anforderungen an die Sachkunde stellen als in der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW festgelegt worden sind.

Die Sachkunde feststellen können:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Die Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

5. § 5 (Ordnungswidrigkeiten)

In § 161 Nr. 14 a LWG NRW ist als Ordnungswidrigkeiten -Tatbestand geregelt, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig Abwasserleitungen nicht innerhalb der in der Satzung festgelegten Frist (§ 61 a Abs. 5 LWG NRW auf Dichtigkeit prüfen lässt. Der in der Satzung geregelte Ordnungswidrigkeiten -Tatbestand bezieht sich lediglich auf die gesetzliche Frist (31.12.2015) und den Tatbestand der Änderung (§ 61 a Abs. 4 LWG NRW), so dass in der Satzung nach § 61 a Abs. 5 LWG NRW gesondert ein Ordnungswidrigkeiten -Tatbestand zu regeln ist. Die Geldbuße kann bis zu 50.000 € betragen (§ 161 Abs. Abs. 4 LWG NRW).

**Anlage 2: Auszug aus dem Landeswassergesetz Nordrhein Westfalen
§ 61a - Private Abwasseranlagen**

(1) Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen abgeleitet werden. Im Übrigen gilt § 57 entsprechend.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken satzungsrechtlich vorzuschreiben.

(3) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

(4) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

(5) Die Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen,

1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder
2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft.

Die Gemeinde muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Im Falle des Satzes 2 sind bei Festlegung des Zeitraumes die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.

(6) Die oberste Wasserbehörde ist ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Die Gemeinde kann bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift durch Satzung Anforderungen an die Sachkunde festlegen.

(7) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Abwasserleitungen, die aufgrund des § 61 Selbstüberwachungspflichten unterliegen.

Was muss der Grundstückseigentümer tun?

1. Klärung des Leitungsverlaufs und Zugänglichkeit von Revisionsöffnungen und Schächten prüfen
2. Prüfen, ob Sie evtl. gegenüber Schäden an Ihrer Abwasserleitung versichert sind (Gebäudeversicherung)
3. Informationen über Dichtheitsprüfung und Sanierung bei den Experten Ihres kommunalen Abwasserbetriebes einholen
4. Beauftragung eines Sachkundigen mit der Dichtheitsprüfung
5. Bestandsplan sämtlicher Abwasserleitungen vom Sachkundigen einfordern
6. Prüfung der Untersuchungsergebnisse, bei Fragen Ihre Ansprechpartner beim kommunalen Abwasserbetrieb kontaktieren
7. Falls Schäden festgestellt wurden, Beauftragung der Sanierung durch einen Sachkundigen. Es wird empfohlen, eine vom Dichtheitsprüfer unabhängige Sanierungsfirma zu beauftragen.

Noch Fragen?

Hier können Sie sich informieren!

Sprechen Sie Ihren

Abwasserbetrieb an!

Bei den Experten aus Ihrem kommunalen Abwasserbetrieb erfahren Sie mehr über das Thema Grundstücksentwässerung:

Bitte Ansprechpartner angeben (Anschrift, Name, Telefon, E-Mail-Adresse, Internetseite der Kommune mit weiterführenden Informationen oder Internetadresse der Stadtentwässerung)

Weiterführende Informationen im Internet:

© Die wasserrechtlichen Grundlagen in Nordrhein-Westfalen: www.lanuv.nrw.de/wasser/gesetze.htm

© Internetseite des Umweltministeriums NRW: www.muhlv.nrw.de

© Internetseite des Kommunalen Netzwerkes Grundstücksentwässerung – KomNetGEW: www.komnetgew.de

Anlage 3



Hier erscheint Ihr Stadtwappen bzw. Firmenlogo

Muster

**Information für Hauseigentümer
Private Abwasserleitungen**



Im Erdreich verlegte Abwasserleitungen müssen dicht sein!

Jeder Grundstückseigentümer ist Betreiber seines Hausanschlusskanals und nach geltenden Gesetzen verpflichtet, seine Anlage bis spätestens Ende 2015 auf Dichtheit prüfen und ggf. sanieren zu lassen.

22

Ihr kommunaler Abwasserbetrieb möchte Sie frühzeitig über die aktuelle Gesetzeslage informieren und weitergehende Informationen geben.

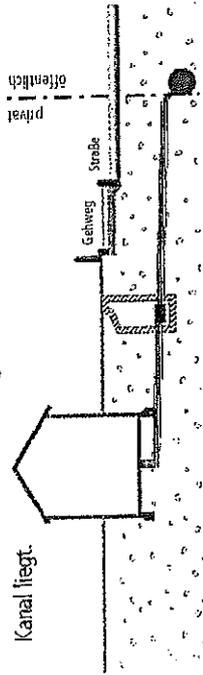
[Faint, illegible handwritten text or stamp]

Was gehört

zur privaten Hausanschlussleitung?

In der Entwässerungssatzung ist geregelt wo die Zuständigkeit der Kommune aufhört und die Verantwortung des Grundstückseigentümers anfängt.

Ihr kommunaler Abwasserbetrieb informiert Sie darüber, wo die Grenze zwischen den Zuständigkeitsbereichen am öffentlichen Kanal liegt.



Zuständigkeiten nach der Entwässerungssatzung

Welche Folgen

haben undichte Abwasserleitungen?

- ⊙ Durch austretendes Abwasser werden Boden und Grundwasser verunreinigt
- ⊙ Bei hohen Grundwasserständen gelangen große Wassermengen in die Kanalisation und führen zur Überlastung.
- ⊙ Geringfügige, kostengünstig zu behobende Schäden können zu gravierenden Problemen anwachsen, die die Funktionsfähigkeit der Abwasserleitung gefährden.
- ⊙ Wie das Gebäude, so stellt auch die Abwasserleitung einen Vermögenswert dar. Es sollte im Interesse des Grundstückseigentümers liegen, diesen Wert dauerhaft zu erhalten.

Wie wird die

Dichtheit geprüft? Bis wann muss geprüft werden? Wer prüft?

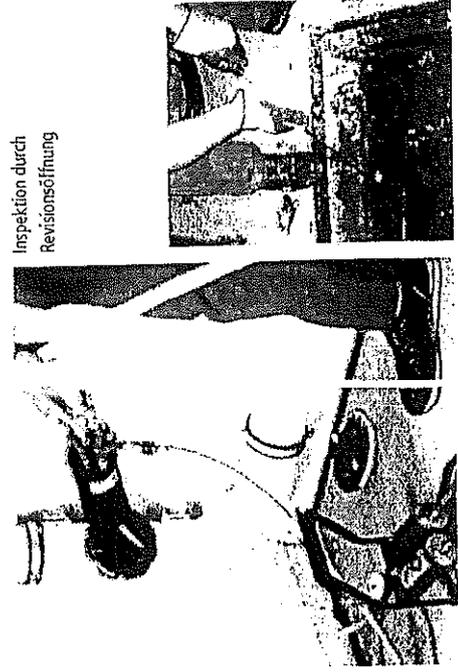
Die privaten Leitungen werden nach vorheriger Hochdruckreinigung von einer Revisionsöffnung oder einem Schacht aus mit Spezialkameras befahren. Der Leitungszustand und die Schäden werden in einem Film dokumentiert und ausgewertet.

Anschließend muss eine Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft für das gesamte private Kanalnetz durchgeführt werden.

Die Dichtheit bestehender Anlagen muss laut §61a des Landeswassergesetzes bis spätestens zum 31.12.2015 geprüft werden.

In Wasserschutzgebieten gelten grundsätzlich verkürzte Fristen. Die Kommune kann aber auch in anderen Gebieten jederzeit verkürzte Fristen festlegen, wenn z.B. Leitungsschäden vermutet werden oder Kanalsanierungsmaßnahmen in Ihrer Straße geplant sind.

Die Untersuchung der meist unzugänglich verlegten Leitungen ist kompliziert. Sie ist von Sachkundigen durchzuführen.



Inspektion durch Revisionsöffnung

Was tun,

wenn die privaten Abwasserleitungen undicht sind? Was kann das kosten?

Wenn bei einer Inspektion oder Dichtheitsprüfung Schäden festgestellt werden und eine Sanierung notwendig werden sollte, ist es ratsam

⊙ zunächst sachkundigen Rat einzuholen und nicht sofort den Sanierungsauftrag zu erteilen. Denn die bisherige Praxis zeigt, dass es oft noch kostengünstigere und bessere Lösungen gibt, als das erstbeste Angebot bietet.

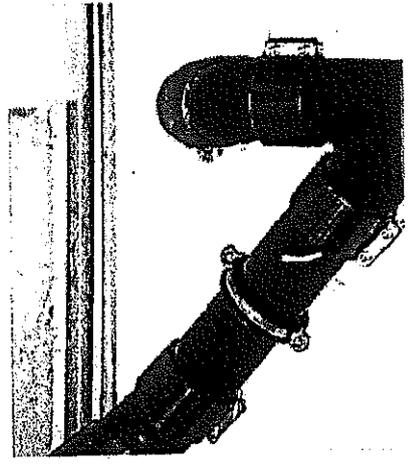
⊙ das Gespräch mit den Experten ihrer Gemeindewerke Wachtberg, AöR zu suchen. Manchmal können unseriöse Angebote durch eine einfache Plausibilitätskontrolle erkannt werden.

Die Kosten für die Überprüfung der Dichtheit liegen erfahrungsgemäß zwischen 200,- und 500,- Euro.

Die Kosten für die ggf. erforderliche Sanierung hängen von der Länge, Zugänglichkeit und Art der festgestellten Leitungsschäden ab.

Die sicherste und preiswerteste Lösung ist die Neuverlegung der schadhaften Grundleitungen unter der Kellerdecke statt wie bisher unter der Grundplatte.

Abhängen der Leitungen unter der Kellerdecke



Anlage 4 zu TOP I 4. der Sitzung
des Bau- und Umweltausschusses am 05.05.2010



Stadt Meerbusch · Postfach 16 64 · 40641 Meerbusch

STADT MEERBUSCH

Entwurf Informationsschreiben
Dichtheitsprüfung

DER BÜRGERMEISTER

Straßen und Kanäle

Anlage 4

14.04.2010

Ihr Zeichen	Ansprechpartner	Anschrift / Raum	Mein Zeichen	Telefon / Fax / e-mail
	Harald Engels	Meerbusch - Lank Wittenberger Straße 21 Raum 230	05.66.24.07 En	+49 2150 916 210 +49 2150 916 39 210 harald.engels@meerbusch.de

Informationsschreiben Dichtheitsprüfung für private Abwasserleitungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) hat in § 61a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) festgelegt, dass alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten privaten Abwasserleitungen (Grundleitungen) von Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen sind.

Ziel des Gesetzes ist es, Boden und Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen und die Funktion der Kläranlage durch zufließendes sauberes Grundwassers nicht zu gefährden. Durch undichte Abwasserleitungen kann Abwasser in den umgebenden Boden sickern und sogar das Grundwasser verunreinigen. Liegen die schadhaften Abwasserleitungen darüber hinaus im Grundwasser, strömt über undichte Stellen Grundwasser in großen Mengen ein. Damit eine Gefährdung von Grundwasser und Boden, oder eine Mehrbelastung der Kläranlage durch einströmendes Grundwasser ausgeschlossen werden kann, besteht die gesetzliche Verpflichtung die Abwasserleitungen bis zum 31. Dezember 2015 auf Dichtheit zu prüfen.

Zu prüfen sind alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Leitungen die nur Niederschlagswasser fortleiten unterliegen nicht der Prüfpflicht.

Wurde eine Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung Ihres Grundstückes bisher nicht vorgenommen, ist sie spätestens bis zum 31.12.2015 durchzuführen. Sollte eine Dichtheitsprüfung bereits durchgeführt worden sein, z. B. in Zusammenhang mit einem Neubau, ist sie erst 20 Jahre nach der durchgeführten Prüfung zu wiederholen.

Weitere Angaben zur Dichtheitsprüfung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informations- und Faltblatt, sowie im Internet unter der Adresse www.meerbusch.de (Stichwort „Hausanschluss dicht“).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Engels

-2-

Konten der Stadtkasse Meerbusch:

Sparkasse Neuss	210 500	(305 500 00)
Deutsche Bank, Meerbusch	5 385 588	(300 700 10)
Commerzbank AG, Meerbusch	840 444 400	(300 400 00)
Volksbank Meerbusch	71 00 870 015	(370 691 64)

Öffnungszeiten:

Di von 8:00 bis 12:00 Uhr und; Do von 14:00 bis 16:00 Uhr; sowie nach Vereinbarung

Anlage 4a²⁵ zu TOP I 4.
Sitzg. Bau- u. Umwelt aussch.
am 05.05.2010



Stadt Meerbusch · Wittenberger Straße 21 · 40668 Meerbusch

STADT MEERBUSCH
Der Bürgermeister

**Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen
gemäß § 61a Abs. 3 und 4 Landeswassergesetz (LWG)
hier: Allgemeine Information für Hauseigentümer**

Durch die Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) des Landes Nordrhein-Westfalen im Dezember 2007 wurden die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre privaten Abwasserleitungen auf Dichtheit prüfen zu lassen.

Dieses Informationsschreiben ist als Hilfestellung Ihrer Stadtverwaltung zu verstehen und versucht, die Anforderungen des Gesetzes allen betroffenen Grundstückseigentümern näher zu bringen und zu erklären.

Jeder, der eine Entwässerungsanlage betreibt, ist dafür verantwortlich, dass diese ordnungsgemäß gebaut und betrieben wird. Was vielen Grundstückseigentümern nicht bekannt ist: Betreiber im Sinne des Bundesgesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz- (WHG) sind nicht nur die Kommunen sowie Gewerbe und Industriebetriebe, sondern auch die privaten Grundstückseigentümer.

Warum ist eine Prüfung so wichtig?

Undichte, kaputte Abwasserleitungen können die Umwelt gefährden.

Die Risiken:

Schadstoffe dringen ungehindert in Boden und Grundwasser.

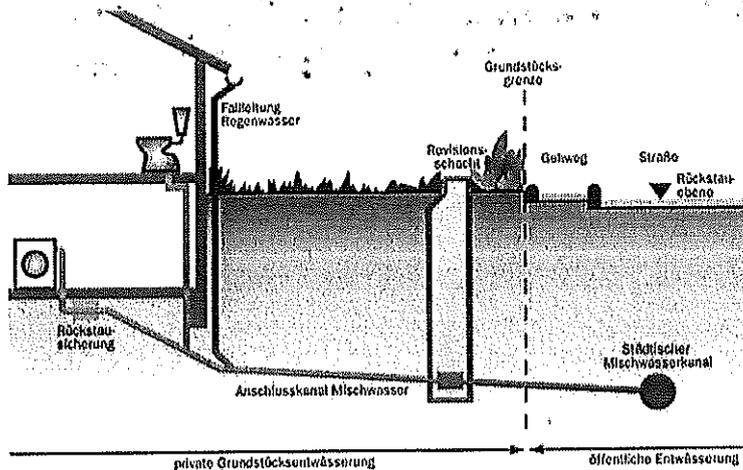
Klares Grundwasser strömt ins Abwassernetz verschmutzt unnötig und verursacht zusätzliche Klärkosten.

Bodeneinspülungen führen zu großen Hohlräumen mit Absackungen.

Deswegen wird das öffentliche Abwassernetz seit geraumer Zeit systematisch überprüft und bei Bedarf saniert. Nach dem Gesetz soll das jetzt auch bei allen privaten Leitungen passieren.

Was muss geprüft werden? Wer hat die Prüfung zu veranlassen?

1. Private Abwasserleitungen, die unzugänglich im Erdreich verlegt sind und dem Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser dienen, sind auf Dichtheit zu prüfen. Dazu gehören auch Ihre Abwasserleitungen, die über fremde Grundstücke führen. Die Pflicht zur Prüfung gilt auch für die Abwasserleitungen der Grundstücke die nicht am städtischen Kanal angeschlossen sind, sondern eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube betreiben. Ausgenommen von der Prüfung sind Abwasserleitungen die nur Niederschlagswasser ableiten.
2. Zu den privaten Abwasserleitungen gehören alle Grundleitungen bis zur Grundstücksgrenze. Der Anschlusskanal vom städtischen Kanal bis zum privaten Grundstück gehört der Stadt Meerbusch und muss vom Grundstückseigentümer nicht geprüft werden.



3. Der Grundstückseigentümer ist zuständig für seine privaten Entwässerungsanlagen und muss auch selbst den sachkundigen Dichtheitsprüfer beauftragen und bezahlen.

Bis wann muss geprüft werden?

1. Die erstmalige Dichtheitsprüfung ist unverzüglich nach der Neuerrichtung eines Gebäudes oder seiner wesentlichen baulichen Veränderung wie z. B. Sanierung, Totalumbau und / oder seiner Erweiterung von mehr als 50 % durchzuführen. Die Prüfung aller Abwasserleitungen hat in jedem Fall vor deren Inbetriebnahme zu erfolgen. Es sind alle Leitungen zu prüfen, auch die, die von der Änderung nicht betroffen sind.
2. Für bereits vorhandene Abwasserleitungen muss die erstmalige Prüfung bis zum 31.12.2015 bzw. für Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone Lank-Latum (Straßenmäßige Erfassung siehe Satzung zur Abänderung der Fristen) bis zum 30.06.2015 durchgeführt werden.
3. Dichtheitsprüfungen der privaten Abwasserleitungen sind alle 20 Jahre zu wiederholen.

Wer prüft?

Die Dichtheit der Abwasserleitungen ist von einem anerkannten Sachkundigen zu prüfen. Er hat die Prüfunterlagen zu erstellen und die Prüfung und das Prüfergebnis zu bescheinigen. Die aktuelle Liste der anerkannten Sachkundigen ist vom Land NRW im Internet auf der Seite www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/index.jsp veröffentlicht. Die Liste kann auch im technischen Dezernat der Stadt Meerbusch angefordert oder eingesehen werden. Die Liste ist jedoch kein Schutz vor unseriösen Prüfleistungen.

Wie wird geprüft?

Bei den Anforderungen an die Dichtheitsprüfung orientiert sich die Stadt Meerbusch an den anerkannten technischen Regeln (DIN 1986-30, DIN EN 1610, DWA-A 139, DWA-M 143-6). Sollten Sie detaillierte Angaben zu den technischen Regeln wünschen, können Sie diese gerne im technischen Dezernat erhalten.

Bei vorhandenen Abwasserleitungen, die zur Ableitung vom häuslichen Abwasser dienen, wird eine Dichtheitsprüfung durch eine Kanalkamerauntersuchung als ausreichend angesehen.

hen. Leitungen können im Sinne des Gesetzes als dicht bezeichnet werden, wenn keine sichtbaren Schäden oder Grundwassereintritte festgestellt werden.

Bei neu errichteten Abwasserleitungen und bei Abwässer aus gewerblicher oder industrieller Herkunft ist eine Dichtheitsprüfung mit Luft oder Wasser durchzuführen.

Was kostet die Dichtheitsprüfung?

Die Kosten für die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen können sehr unterschiedlich ausfallen und hängen von der Länge des Leitungssystems, dessen Zugänglichkeit und von der angewandten Prüfmethode ab. Vor der Auftragvergabe sollte man sich deshalb Angebote verschiedenen anerkannten Sachkundigen geben lassen.

Bei einem Ein- bis Zweifamilienwohnhaus liegen die Kosten erfahrungsgemäß zwischen 200,- und 500,- Euro.

Es empfiehlt sich immer, wenn sich mehrere Grundstückseigentümer zusammenschließen und gemeinsam einen anerkannten sachkundigen beauftragen.

Was geschieht mit den Prüfunterlagen?

Die Prüfunterlagen (Kameraaufnahmen, Lagepläne, Protokolle, Bescheinigung) sind als Nachweis vom Grundstückseigentümer aufzubewahren und der Stadt Meerbusch nur auf Verlangen vorzulegen.

Was passiert, wenn die Dichtheitsprüfung nicht fristgerecht durchgeführt wird?

Nach dem Landeswassergesetz können Zwangsmaßnahmen wie Ersatzvornahme, Zwangs-/Bußgeld oder Ähnliches auferlegt werden.

Was ist zu tun, wenn die Abwasserleitungen nicht dicht sind?

Wurden bei der Dichtheitsprüfung Schäden festgestellt, muss eine Bewertung der Schäden erfolgen, die Sanierungstechnik bestimmt und ein Zeitplan für die Sanierung festgelegt werden. Abhängig vom Gefährdungspotential und Aufwand ist die erforderliche Sanierung umgehend in Angriff zu nehmen.

Es empfiehlt sich grundsätzlich für die Sanierung mehrere Angebote einzuholen und nicht sofort den Auftrag an die Firma zu vergeben, die die Dichtheitsprüfung durchgeführt hat. Das erste Angebot bietet oft nicht die kostengünstigste und beste Lösung. Häufig ist auch eine Neuverlegung von Abwasserleitungen unter der Kellerdecke preiswerter als die Sanierung der alten im Erdreich liegenden Grundleitungen.

Die Sanierungsarbeiten dürfen von jeder Fachfirma durchgeführt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen zahlt die Wohngebäudeversicherung bei Schäden an den Leitungen. Das setzt zunächst voraus, dass die Police solche Leistungen beinhaltet. Außerdem sind in der Regel nur Schäden abgedeckt, die durch äußere Einflüsse entstanden sind (wie Risse, Scherben und Einbrüche), nicht aber altersbedingte, baulich bedingte oder betriebsbedingte Schäden (wie Korrosion, undichte Rohrverbindungen, fehlende Dichtungen, Wurzeleinwuchs, Unterbögen, Verstopfungen, Verkrustungen).

Sprechen Sie hierzu Ihren Versicherungsvertreter an.

Warnung vor überstürzten Vertragsabschlüssen an der Haustür!

In Meerbusch sind immer wieder Firmen aktiv, die an der Haustür klingeln und preiswerte Untersuchungen an privaten Abwasserleitungen anbieten. Geschickt erzeugen sie bei den Eigentümern Zeitdruck, um einen schnellen Auftrag zu erhalten. Sie offerieren „einmalige Schnäppchenangebote“ und verweisen drohend auf gesetzliche Verpflichtungen der Eigentümer. Auch wird suggeriert, dass man im Auftrag der Stadt Meerbusch unterwegs ist.

Deswegen zur Warnung: Keine dieser Firmen ist im Auftrag der Stadt Meerbusch unterwegs!

Seriöse Fachfirmen tätigen keine Haustürgeschäfte!

Unser Rat: Lassen Sie sich nicht unter Zeitdruck setzen und beauftragen Sie nicht zu schnell!

Bevor Sie Ihre Abwasserleitungen prüfen lassen, informieren Sie sich!
Keine Dichtheitsprüfung ist für einen Betrag unter 100 Euro durchführbar.

Haben Sie noch Fragen?

Weitere Informationen in Bezug auf die Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitungen erhalten Sie im Internet unter:

Land NRW unter:

www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/abwasser/priv_abwasserbehandlungsanlagen/index.php

Zertifizierte Sachkundige Dichtheitsprüfer unter:

<http://www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/index.jsp>

Runderlass zur Sachkunde unter:

<http://igsvtu.lanuv.nrw.de/vtu/oberfl/de/dokus/7/dokus/74116.pdf>

Landeswassergesetz NRW unter:

<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/gesetze.htm>

Stadt Meerbusch unter:

<http://www.meerbusch.de> unter („Hausanschluss dicht“)

Ihre Ansprechpartner bei der Stadt Meerbusch:

Dienstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir Sie, vorher einen Termin zu vereinbaren.

Herr Engels

Telefon: 02150 916 210

Telefax: 02150 916 39 210

<mailto:harald.engels@meerbusch.de>

Herr Berg

Telefon: 02150 916 175

Telefax: 02150 916 39 175

<mailto:marcel.berg@meerbusch.de>

Anlage 5 zu TOP I 4. der Sitzung
des Bau- und Umweltausschusses am 05.05.2010

770

**Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG
in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-7- 031 002 0407
v. 31.03.2009

1**Allgemeines**

Eigentümer eines Grundstückes haben Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 und 4 LWG von einem Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen.

2**Anforderungen**

Aufgrund der Komplexität der Randbedingungen bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen sind an Sachkundige hohe fachliche, technische und rechtliche Anforderungen zu stellen.

2.1**Ausbildung**

Sachkundige für die Dichtheitsprüfung können nur sein:

- a). Ingenieure einer entsprechenden technischen Fachrichtung mit einer mehrjährigen Berufspraxis,
- b) von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern oder einer Ingenieurkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige entsprechender Fachrichtungen, oder
- c) Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder mit gleichwertiger Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig werden, insbesondere
 - Meister für Rohr-, Kanal- und Industrieservice,
 - Geprüfte Abwassermeister
 - Staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Tiefbau oder Kanalmeister oder geprüfte Poliere / Straßenbauermeister (Schwerpunkt Tief- / Kanalbau)
 - Geprüfter Konstrukteur Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik,

2.2**Kenntnisse (Schulung / Fortbildung)**

Die Sachkundigen müssen durch Teilnahme an einer Schulung die Erlangung der besonderen Kenntnisse für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen nachweisen, insbesondere die Kenntnisse von Gesetzen, Regelwerken mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik in gültiger Fassung und deren sachgerechte Anwendung. Die Schulung muss den Sachkundigen Mindestkenntnisse vermitteln, die der Anlage 1 entsprechen.

Darüber hinaus müssen Sachkundige mindestens alle 3 Jahre an einer geeigneten, mindestens eintägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

2.3**Durchführung der Dichtheitsprüfung**

Die Sachkundigen müssen durch praktische Prüfung nachweisen, dass sie eine Dichtheitsprüfung nach den einschlägigen Normen und Regelwerken und den dort vorgesehenen Anwendungsbereichen an Referenzobjekten mit einem Rohrdurchmesser DN 80 bis 200 erfolgreich durchführen können. Der praktische Nachweis ist an einer Kanalisation durchzuführen, die mindestens der Anlage 2 entspricht. Die praktischen Kenntnisse sind mit den vom Sachkundigen zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenständen durchzuführen. Hierbei müssen sie auch nachweisen, dass sie

- in die Bedienung der Geräte erfolgreich eingewiesen wurden und

- eine richtige Interpretation und Auswertung der Ergebnisse vornehmen und die Dokumentation der Dichtheitsprüfung sach- und fachgerecht vornehmen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen.

2.4

Nachweis der Sachkunde

Die Sachkunde ist gegenüber einer Institution nachzuweisen, die praxisgerechte Kenntnisse und Erfahrungen über qualifizierte Prüf-, Untersuchungs- und Sanierungsverfahren durch entsprechendes Personal aufweist. Die Sachkunde muss vom Sachkundigen durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über

- die theoretischen Kenntnisse (Pkt. 2.2) und
- die praktischen Kenntnisse (Pkt. 2.3) durch

1. Kamerabefahrung

2. Druckprüfung mit Wasser oder Luft

3. Nachweis der Schadensbewertung anhand eines Zustandserfassungskataloges

geführt werden. Dabei ist für die Prüfung ein einheitlicher, abgestimmter Fragenkatalog zu verwenden.

2.5

Technische Ausrüstung

Sachkundige müssen nachweisen, dass ihnen für die Durchführung der verschiedenen Prüfungen und Tätigkeiten mindestens die nachfolgend aufgeführten Materialien und Geräte zur Reinigung, Inspektion sowie Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Kanalreinigung

- Hochdruckreinigungsgerät für den Einsatz in Abwasserleitungen DN 80 - DN 200
- Spül- bzw. Reinigungsdüsen für den Einsatz in Leitungen DN 80 - DN 200
- Spezialdüsen (z.B. Rotationsdüsen)
- Weitere Reinigungsgeräte bzw. -werkzeuge (Kettenschleuder, Wurzelschneider etc.)

Inspektion

- Kamerasystem mit Dreh- / Schwenkkopf als navigierbares / abbiegefähiges Kamerasystem zur Inspektion kompletter Abwasserleitungen im Einsatzbereich DN 80 – 200. Die Kamera muss mindestens die Anforderungen nach DWA M 143-2 erfüllen.
- Einrichtung zur Bildaufzeichnung einschl. Datenarchivierung (z.B. Video, CD-ROM, DVD)
- Archivierung der Inspektionsergebnisse

Dichtheitsprüfung

- Prüfgeräte für den Nachweis der Dichtheit nach DIN 1986-30, DIN EN 1610, DWA A 139 und DWA M 143-6
- Unterschiedliche Abdichtblasen für Durchmesser DN 80 – 200
- Hilfsmittel zum Betrieb der Prüfsysteme (Kompressor, Schläuche, Adapter, Verlängerungen, Freispiegelbehälter)
- Einrichtung zur Messung des Prüfdrucks und Messwerterfassung über den Prüfzeitraum
- Gerät / Behälter zur Messung der Wasserzugabemenge
- Einrichtung zur Protokollierung und Archivierung der Messdaten und Erstellung einer Messgrafik

Weitere Hilfsmittel

- Sicherheitsausrüstung zum Einstieg in abwassertechnische Anlagen
- Pumpen für die Wasserhaltung
- Umweltverträgliche Wasserfärbemittel
- Ortungsgerät

Sachkundige müssen auch nachweisen, dass die eingesetzten Geräte entsprechend den Vorgaben der Hersteller gewartet und kalibriert werden.

3**Feststellung der Sachkunde**

Auf der Basis eines Sachkundenachweises nach Nummer 2.4 stellen nachfolgende unabhängige Stellen die Sachkunde fest:

- Industrie- und Handelskammern in NRW,
- die Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags,
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Die Sachkunde kann von der unabhängigen Stelle aberkannt werden, sofern ihr, z.B. durch Information einer Gemeinde, berechtigte Bedenken hinsichtlich einer sachkundigen Durchführung der Dichtheitsprüfung entstehen.

Die unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige, die zu einer landesweiten Liste zusammengeführt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

4**Bestehende Anerkennungen**

Bezüglich bestehender Anerkennungen einer Sachkunde gem. § 61 a Abs. 6 LWG werden die Gemeinden gebeten, diese Sachkundigen den unabhängigen Stellen bis zum 31.12.2009 zu melden. Die von den Gemeinden mit dem Stichtag 15.03.2009 bestehenden Anerkennungen können ohne weiteren Sachkundenachweis nach Punkt 2.4 von den unabhängigen Stellen für einen Zeitraum von 3 Jahren anerkannt werden.

5**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

**Mindestkenntnisse zur Sachkunde von Dichtheitsprüfungen
privater Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG**

1**Allgemeine Grundlagen**

- Grundstücksentwässerungstechnik
- Gesetzliche Grundlagen und Rechtsvorschriften
- Anforderungen an die Reinigung von Entwässerungsanlagen – Organisatorische Maßnahmen und Vorgehensweise zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung
- Anforderungen an das Personal, die Geräte und die Sachkundigen
- Dokumentation der Dichtheitsprüfungen
- Materialspezifische Besonderheiten bei der Dichtheitsprüfung
- Marktübersicht über Prüf- und Absperrsysteme

2**Normen und Regelwerke für Entwässerungssysteme innerhalb / außerhalb von Gebäuden bei der Prüfung von Grundstücksentwässerungen**

- Dichtheitsprüfungen bei bestehenden Leitungen und Schächten (DIN 1986-30)
- Dichtheitsprüfungen bei neuen Leitungen und Schächten nach DIN EN 1610, DWA A 139, DWA M 143-6 und
- Dichtheitsprüfungen bei Abwasserkanälen in Wassergewinnungsgebieten nach DWA A 142

3**TV-Kanalinspektion und quantitative Dichtheitsprüfung nach aktuellen Normen und Regelwerken**

- Grundlagen TV-Kanalinspektion (Technische Grundlagen, Normen, Regelwerke)
- Praktische Durchführung von Kanalkamerabefahrungen
- Praktische Durchführung von Druckprüfungen mit Wasser oder Luft
- Zustandsbewertung von Leitungen, Anschlüssen und Stutzen

4**Sanierungsverfahren**

- Möglichkeiten der Sanierung von Grundstücksentwässerungsleitungen, wie z.B. Reparaturverfahren, Renovierungsverfahren oder Erneuerung

5**Arbeitssicherheit**

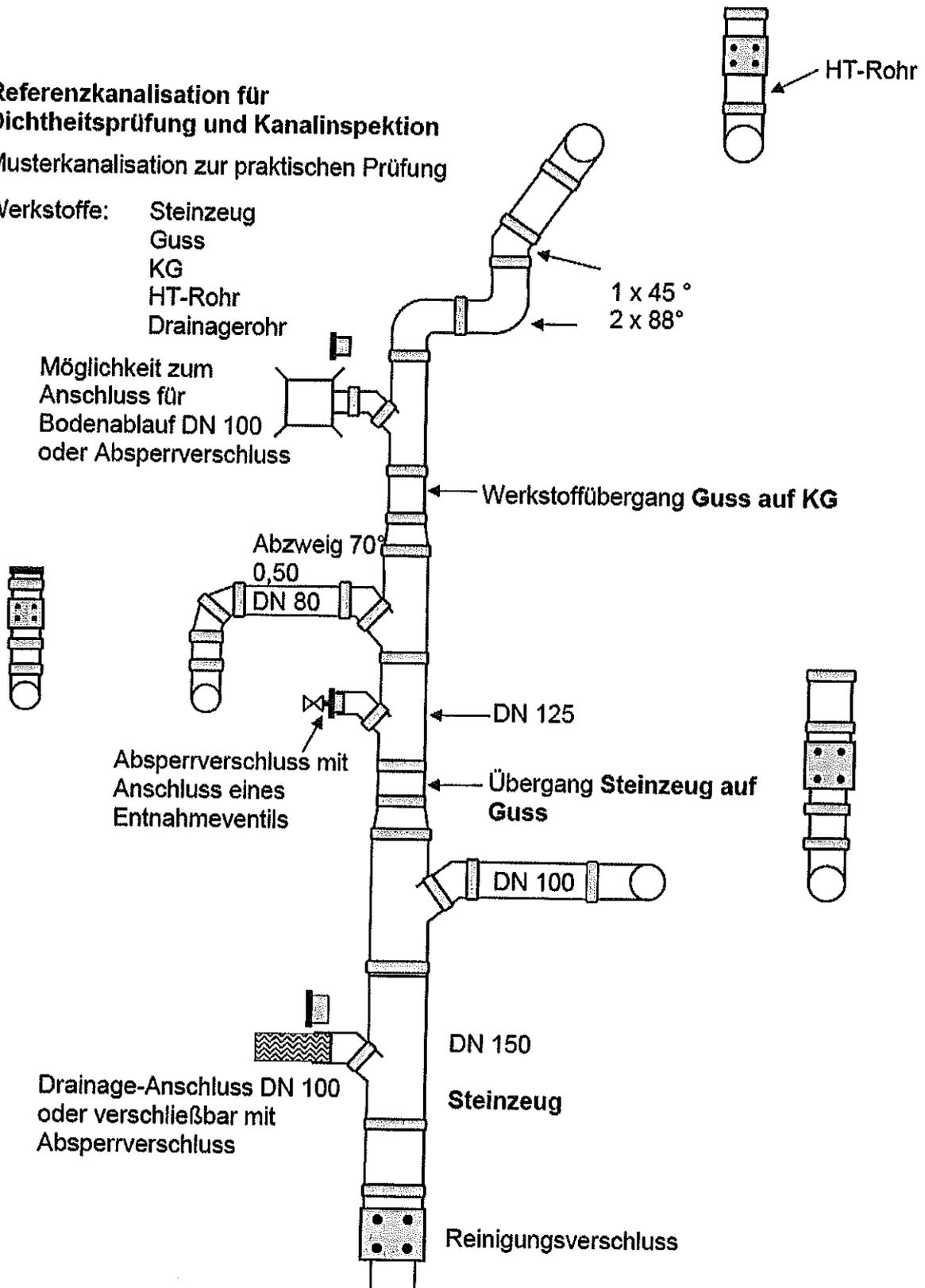
- Arbeitssicherheit bei Dichtheitsprüfungen

Referenzkanalisation für Dichtheitsprüfung und Kanalinspektion

Musterkanalisation zur praktischen Prüfung

Werkstoffe: Steinzeug
Guss
KG
HT-Rohr
Drainagerohr

Möglichkeit zum
Anschluss für
Bodenablauf DN 100
oder Absperrverschluss



**Anlage 2: Auszug aus dem Landeswassergesetz Nordrhein Westfalen
§ 61a - Private Abwasseranlagen**

(1) Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen abgeleitet werden. Im Übrigen gilt § 57 entsprechend.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken satzungsrechtlich vorzuschreiben.

(3) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

(4) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

(5) Die Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen,

1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder
2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft.

Die Gemeinde muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Im Falle des Satzes 2 sind bei Festlegung des Zeitraumes die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.

(6) Die oberste Wasserbehörde ist ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Die Gemeinde kann bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift durch Satzung Anforderungen an die Sachkunde festlegen.

(7) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Abwasserleitungen, die aufgrund des § 61 Selbstüberwachungspflichten unterliegen.